

Teilnahmebedingungen des Seesportzentrum Greif (SZG) für den Segeltörn mit dem Segelschulschiff GREIF

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit dem unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Anmeldebogen. Mit der Bestätigung der Anmeldung wird die Teilnahme am Segeltörn verbindlich.

2. Törnbeitrag

Grundlage des Angebots sind die Beschreibung und die ergänzenden Informationen des SZG für den jeweiligen Törn. Die Beiträge für den jeweiligen Törn sind der aktuell geltenden Preisliste zu entnehmen. Hafen- und Lotsengebühren werden aus der gemeinsamen Bordkasse gezahlt und auf die Gesamtzahl aller Mitsegler umgelegt. Getränke sind an Bord nach eigenem Verbrauch zu zahlen

3. Zahlungsmodalitäten

Eine Anzahlung von 20% des Törnpreises Euro erfolgt nach Erhalt der Bestätigung. Erfolgt diese Anzahlung nicht innerhalb von 7 Tagen, verfällt der Anspruch auf die Teilnahme am Törn. Der restliche Törnbeitrag muss spätestens 10 Wochen vor Törnbeginn eingegangen sein. Bei kurzfristigen Anmeldungen sind Abweichungen möglich. Leistet der Anmelder die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfristen, so ist das SZG berechtigt, nach Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und den Anmelder mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

4. Rücktritt durch den Anmeldenden

Von einem bestätigten Segeltörn kann der Teilnehmer jederzeit vor Beginn des Segeltörns zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim SZG. Es wird eine schriftliche Rücktrittserklärung empfohlen.

Bei Rücktritt oder Nichtantritt kann das SZG eine angemessene Entschädigung verlangen, die unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung je nach Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Beginn des Segeltörns in einem prozentualen Verhältnis des Törnbeitrages pauschaliert festgesetzt wird wie folgt:

- bis 70 Tage vor Beginn: die Anzahlung
- bis 45 Tage vor Beginn: 25 % des Törnbeitrages
- bis 21 Tage vor Beginn: 50 % des Törnbeitrages
- bis 7 Tage vor Beginn: 75 % des Törnbeitrages
- bei späterem Rücktritt oder Nichterscheinen: 90 % des Törnbeitrages
- bei Rücktritt nach Anreise und Einschiffen (nachfolgende Bestimmungen bleiben unberührt): 100 % des Törnbeitrages

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt des Segeltörns keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind als die vom SZG in der Pauschale ausgewiesenen Kosten. Die angemessene Entschädigung wird einbehalten bzw. in Rechnung gestellt. Wir empfehlen eine Reiserücktrittskostenversicherung zu nutzen.

5. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl der Mitsegler für den Törn beträgt 15 Personen. Das SZG hat das Recht, bis vier Wochen vor Törnbeginn den Törn abzusagen, wenn diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Ein bereits gezahlter Törnpreis wird unverzüglich erstattet.

6. Höhere Gewalt

Wird der Segeltörn infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das SZG als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann das SZG für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist das SZG verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

7. Änderung des Törnplanes

Änderungen des Törnplanes sind aus sachlich berechtigten, erheblichen und vor Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gründen möglich. Daraus resultierende Mehrkosten für die Rückreise werden vom Teilnehmer und dem SZG je zur Hälfte getragen; weitergehende Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

8. Leistungen

Im Törnbeitrag sind die Verpflegung an Bord und die Unterkunft eingeschlossen. Die An- und Abreise zum Liegeplatz des Schiffes erfolgt in eigener Verantwortung.

Anreise: am Vortag von 18.00 Uhr bis möglichst 22.00 Uhr und am ersten Törntag bis 8.00 Uhr

Abreise: am letzten Törntag ab ca. 12.00 Uhr

9. Gesundheit des Mitseglers

Es wird versichert, dass der angemeldete Teilnehmer gesundheitlich den Anforderungen des Segeltörns gewachsen ist, nicht drogen- oder tablettenabhängig ist und nicht an einer ansteckenden oder Anfallskrankheit leidet. Eine ärztliche Untersuchung wird prinzipiell empfohlen.

Jeder Mitsegler muss einen aktualisierten Tetanusimpfschutz haben. Er muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung schwimmen können. Sehfehler müssen durch Sehhilfen ausgeglichen werden.

Das SZG ist berechtigt, von dem Anmeldenden die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu fordern zur Bestätigung seiner Tauglichkeit für die Teilnahme an dem angemeldeten Törn.

10. Mindestalter

Das Mindestalter für unbegleitete Minderjährige beträgt 16 Jahre.

11. Versicherung

Es wird der Abschluss einer Freizeitunfallversicherung und Auslandsreisekrankenversicherung sowie einer Reisegepäck- und Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine normale Krankenversicherung Rückführungskosten zum Heimatort nicht übernimmt und dass für die Törnteilnahme kein Versicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft Verkehr besteht.

12. Aufenthalt an Bord

Mit der Einschiffung an Bord wird der Angemeldete als Mitsegler im Rahmen seiner Kenntnisse und Fähigkeiten Mitglied der Besatzung. Er verpflichtet sich, an den Arbeiten an Bord mitzuwirken, beispielsweise bei Segelmanövern, See- und Hafengewache, Rudergang, Ausguck, Backschaft und Reinschiff, und die Sicherheitsvorschriften an Bord sowie Zoll- und Polizeivorschriften in den Aufenthaltshäfen einzuhalten.

Bei groben und beharrlichen Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung sowie bei Nichtbefolgen der Anordnung der Schiffsleitung in Bezug auf die Sicherheit des Schiffes kann der Teilnehmer im nächsten Hafen von der Weiterreise ausgeschlossen werden und auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Rückzahlung des Törnbeitrages heimgeschickt werden; das SZG muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erhält.

13. Haftung

Die vertragliche Haftung des SZG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, einschließlich Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck (Gepäck, das der Teilnehmer in seiner Kabine oder sonst in seinem Besitz oder seiner Obhut oder unter seiner Aufsicht hat), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

14. Persönliche Ausrüstung

Notwendig ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, der mindestens noch drei Monate gültig ist, da das Schiff die Seegrenze überschreitet. Notwendig sind weiterhin ein Krankenschein für das Reiseland, Wetterschutzbekleidung, festes Schuhwerk, Handtücher und Sachen für den persönlichen Bedarf.

Nicht mitzubringen sind Bettwäsche, Koffer, elektrische Musikinstrumente, Haustiere, alkoholische und andere Getränke.

15. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann das SZG nur an dessen Sitz in Greifswald verklagen. Für Klagen des SZG gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des SZG maßgeblich.

Seesportzentrum Greif

Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Am Hafen 3,

17493 Greifswald

Gültig ab: 15.08.2019